LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2320
25. 11. 1997

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (Landeshaushaltsbegleitgesetz 1998/1999)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Entwicklung des Landeshaushalts war in den letzten Jahren dadurch geprägt, daß die sogenannten zwangsläufigen Ausgaben im Vergleich zu den Einnahmen überproportional gestiegen sind. Unter zwangsläufigen Ausgaben sind solche Ausgaben zu verstehen, die auf rechtlichen Verpflichtungen, z. B. gesetzliche und vertragliche Leistungen, oder vergleichbaren Tatbeständen beruhen. Die umfangreichen Leistungsverpflichtungen haben dazu geführt, daß der Gestaltungsspielraum für die Durchführung neuer Aufgaben in vielen Politikbereichen immer geringer geworden ist und sich die Verschuldung des Landes ständig erhöht hat. Aus finanzwirtschaftlichen Gründen ist es jedoch unabdingbar, die Nettoneuverschuldung zu begrenzen, um nicht den noch vorhandenen finanziellen Spielraum durch den wachsenden Schuldendienst weiter einzuengen. Um den vorgegebenen finanzpolitischen und finanzwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, sind neben Einsparungsmaßnahmen im gestaltbaren Ausgabenbereich, die allein nicht ausreichen, auch Eingriffe in gesetzliche Tatbestände erforderlich.

B. Lösung

Es sind deshalb Änderungen des Kindertagesstättengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehen, die insgesamt zu einer Entlastung des Landeshaushalts führen sollen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Änderung des Kindertagesstättengesetzes und des Landesaufnahmegesetzes werden für den Landeshaushalt Minderausgaben von ca. 42 Mio. DM im Haushaltsjahr 1998 und von ca. 46 Mio. DM im Haushaltsjahr 1999 erwartet.
Für die Kommunen sind Einsparungen im Kindertagesstättenbereich von kommunalen Entscheidungen abhängig.
Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs beträgt die Erhöhung des Zuweisungsansatzes für Kindertagesstätten gegenüber dem Nachtragshaushalt 1997 161 Mio. DM im Haushaltsjahr 1998 und 171 Mio. DM im Haushaltsjahr 1999. Unter Berücksichtigung von Reduzierungen bei anderen Zuweisungsansätzen bleibt jedoch im Vergleich zum Nachtragshaushalt 1997 das Verhältnis der allgemeinen Zuweisungen von 61,1 v. H. zu den Zweckzuweisungen von 38,9 v. H. im Haushaltsjahr 1998 gewahrt und verbessert sich im Haushaltsjahr 1999 leicht zugunsten der allgemeinen Zuweisungen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 1. Dezember 1997

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 25. November 1997

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (Landeshaushaltsbegleitgesetz 1998/1999)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (Landeshaushaltsbegleitgesetz 1998/1999)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 269), BS 216-10, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Worte „und Zuwendungen des Landes," durch die Worte „, Zuweisungen des Landes und Zuwendungen" ersetzt.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Das Land gewährt für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 Zuweisungen an die Träger der Jugendämter. Sie betragen 27,5 v. H. der Personalkosten, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das fachlich zuständige Ministerium kann im Rahmen von Sonderprogrammen eine höhere Landesbeteiligung vorsehen."

   c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend."

   d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Zuwendungen des Landes" durch die Worte „Zuweisungen des Landes" ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Das Jugendamt setzt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für alle Kindergärten seines Bezirks die Elternbeiträge fest. Sie sind so zu bemessen, daß sie bis zu 17,5 v. H. der Personalkosten der Kindergärten im Bezirk des Jugendamts decken. Der Elternbeitrag ist für Familien mit zwei und drei Kindern nach der Zahl der Kinder zu ermäßigen, für Familien mit vier und mehr Kindern ist in der Regel kein Elternbeitrag zu erheben; maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Ermäßigung für Mehrkindfamilien kann das Einkommen berücksichtigt werden. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden."

b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend."

3. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Zuwendungen und" gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 259), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „680,–" durch die Zahl „610,–" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 28. Oktober 1977 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 39), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 7 und 8" durch die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 6 und 7" ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird gestrichen.
bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Nummern 1 bis 8.
cc) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:
„9. die Träger der Jugendämter für Personalkosten der Kindertagesstätten,".
dd) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden Nummern 10 bis 12.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 7, 8 und 12" durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6, 7 und 11" ersetzt.

Artikel 4
Übergangsbestimmung

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 31. März 1998 betragen die Zuweisungen des Landes nach § 12 Abs. 4 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes 30 v. H. der Personalkosten, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der im Jahr 1998 zu erlassenden Neufestsetzung der Elternbeiträge nach § 13 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes sind bei deren Bemessung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2

des Kindertagesstättengesetzes nur die ab dem 1. April 1998 entstehenden Personalkosten zu berücksichtigen; erfolgt die Neufestsetzung erst nach dem 1. April 1998, können nur die ab ihrem Erlaß entstehenden Personalkosten berücksichtigt werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 4 Abs. 2 am 1. April 1998,
2. das Gesetz im übrigen am 1. Januar 1998.

Begründung

A. Allgemeines

Für die notwendigen Eingriffe in gesetzliche Tatbestände zur Konsolidierung der Landesfinanzen sind Änderungen des Kindertagesstättengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 1

Der im Kindertagesstättengesetz normierte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz führte zu einer starken Ausweitung des Angebotes und damit zu großen Steigerungen bei den Personalkosten. So haben sich allein die Personalkostenzuschüsse des Landes von 157,0 Mio. DM im Haushaltsjahr 1991 auf 283,1 Mio. DM im Haushaltsjahr 1996 fast verdoppelt. Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage zur Finanzierung der Personalkosten der Kindergärten tragen die Kommunen den größten Anteil.

Die Elternbeiträge sind bei der Finanzierung der Personalkosten der niedrigste Faktor; damit können – so das Ergebnis der Umfrage bei den Jugendämtern vom Juli 1997 – derzeit im Landesdurchschnitt lediglich rd. 12 v. H. der Personalkosten gedeckt werden. Die bestehenden starren rechtlichen Regelungen lassen es nicht zu, daß die Kommunen die Elternbeiträge flexibel festsetzen und damit ihre Einnahmesituation verbessern können. Mit der vorgesehenen Änderung soll ihnen ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.

Durch die Ersetzung des Orientierungsbeitrages von 20 v. H. durch einen maximalen Erwirtschaftungsbeitrag von 17,5 v. H. wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, unter Ausschöpfung des Spielraumes zwischen jetzt rd. 12 v. H. und künftig bis zu 17,5 v. H. den Elternbeitrag zu erhöhen.

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die beabsichtigte Änderung des Kindertagesstättengesetzes ab. Sie kritisieren vor allem die Reduzierung des Landesanteils an den Personalkosten von 30 v. H. auf 27,5 v. H. und die Übernahme der gesamten Personalkostenzuschüsse in den kommunalen Finanzausgleich. Um Kosten zu sparen, treten die kommunalen Spitzenverbände in erster Linie dafür ein, beim Eintritt in den Kindergarten zu einer Stichtagsregelung zurückzukehren und die Standards der Leistungserbringung zu senken.

Die Forderung, diese Standards zu vermindern, wird von allen anderen Beteiligten abgelehnt: Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die konfessionellen Verbände der Erzieherinnen und Erzieher, die evangelische und die katholische Kirche, die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendhilfeausschuß und der Landeselternausschuß der Kindertagesstätten sind einhellig für eine Beibehaltung der Standards.

Der Landeselternausschuß macht die Akzeptanz einer moderaten Erhöhung des Elternbeitrags sogar von der Voraussetzung abhängig, daß die Standards nicht geschmälert werden.

Die Landesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß die wichtigsten Standards (Regelpersonalschlüssel und Regelgruppenstärke) aus pädagogischen Gründen erhalten bleiben müssen.

Bezüglich der beabsichtigten Regelung, daß bei der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Ermäßigung für Mehrkindfamilien das Einkommen berücksichtigt werden kann, wird der Verwaltungsaufwand thematisiert, der entstehen könnte, wenn die Jugendämter von dieser Option Gebrauch machen. Die Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche sprechen sich dafür aus, in diesem Fall die Erhebung der Elternbeiträge auf die Jugendämter zu übertragen.

Die Landesregierung weist darauf hin, daß die Berücksichtigung des Elterneinkommens die Form einer Kann-Bestimmung erhält und es damit der Entscheidung des Jugendamtes unterliegt, ob es einkommensabhängige Elternbeiträge einführt oder nicht. Im übrigen werden einkommensabhängige Elternbeiträge bereits für Horte und andere Kindertagesstätten erhoben.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung, daß das Jugendamt künftig bis zu 17,5 v. H. der Personalkosten der Kindergärten seines Bezirks durch die Elternbeiträge decken kann, erheben die Gewerkschaften und Berufsverbände, die Kirchen, die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendhilfeausschuß und der Landeselternausschuß die Forderung, daß die Gestaltung der Elternbeiträge sozial- und familienverträglich erfolgen müsse.

Die Landesregierung hält daran fest, den Spielraum des Jugendamtes bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu erweitern und verweist auch darauf, daß die im Durchschnitt realisierten Elternbeiträge in Rheinland-Pfalz im Ländervergleich sehr niedrig liegen.

Die Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche plädieren vor dem Hintergrund der Finanzlage der Kirchen dafür, bei der anstehenden Gesetzesnovelle auch § 12 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz mit dem Ziel zu ändern, den Trägeranteil auf in der Regel 10 v. H. der Personalkosten zu reduzieren.

Die katholische Kirche und die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege halten es für geboten, die intendierte Senkung des Landesanteils an den Personalkosten und die als Folge zu erwartende Erhöhung der Elternbeiträge zumindest auf den 1. August 1998, also auf den Beginn des kommenden Kindergartenjahres zu verschieben.

Die Landesregierung hält an der vorgesehenen Änderung des Kindertagesstättengesetzes fest.

Zu Artikel 2

Mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627) wurde erstmals eine pauschale Kostenerstattung für Asylbegehrende und andere in § 3 Abs. 1 genannte Personen eingeführt. Die Höhe des pauschalen Erstattungsbetrages an die Kommunen wurde zuletzt zum 1. September 1997 von 717,– DM auf 680,– DM abgesenkt, da es sich gezeigt hatte, daß den Kommunen in geringerem Umfang Kosten entstehen, als dies ursprünglich bei Ermittlung der Höhe des pauschalen Erstattungsbetrages angenommen wurde.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130) wird nunmehr unter anderem festgelegt, daß alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab dem 1. Juni 1997 für die Dauer von drei anstatt bisher einem Jahr abgesenkte Leistungen erhalten. Dies betrifft auch Personen, die bisher bereits Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. analog zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten haben. Im Gesetzgebungsverfahren zum Asylbewerberleistungsgesetz wurde durch das zuständige Bundesministerium für Gesundheit festgestellt, daß der Umfang der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ca. 15 bis 20 v. H. niedriger ist als vergleichbare Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Frühestens ab dem 1. Juni 2000 können Leistungen analog zum Bundessozialhilfegesetz gewährt werden, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Darüber hinaus wurde der Personenkreis der Leistungsberechtigten erweitert. Bürgerkriegsflüchtlinge im Sinne der §§ 32 und 32 a des Ausländergesetzes (AuslG) und solche im Besitz einer Duldung nach § 55 AuslG erhalten nun ebenfalls für die nächsten drei Jahre abgesenkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Somit ist bei den Kommunen aufgrund der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den nächsten drei Jahren mit Einsparungen zwischen 15 und 20 v. H. bei den Personen zu rechnen, die bisher Leistungen analog zum Bundessozialhilfegesetz bezogen haben. Erst nach Ablauf dieser drei Jahre wird ein Teil der Leistungsberechtigten wieder Leistungen analog zum Bundessozialhilfegesetz erhalten. Da über die Auslegung der Anspruchsvoraussetzungen zur Zeit noch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen diskutiert wird, läßt sich der Umfang dieser Gruppe zur Zeit noch nicht abschätzen. Jeder neu einreisende Leistungsberechtigte wird jedoch für die Dauer von drei Jahren abgesenkte Leistungen erhalten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände hat hinsichtlich ihrer Position auf die Stellungnahme an den Kommunalen Rat verwiesen. Dieser hat bei der Erörterung des Gesetzentwurfs die Reduzierung des pauschalen Erstattungsbetrages nach dem Landesaufnahmegesetz von 680,– DM auf 610,– DM pro Person und Monat abgelehnt, da dieser Betrag, wie schon die Pauschale von 680,– DM, nicht mehr ausreiche, um die kommunalen Aufwendungen abzudecken.
Die Landesregierung hält trotz der Bedenken des Kommunalen Rates an ihrer Auffassung fest, daß die Kommunen aufgrund der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den nächsten drei Jahren mit Einsparungen zwischen 15 und 20 % bei den Personen rechnen können, die bisher Leistungen analog zum BSHG bezogen haben. Dies sind ca. 82 % der bisher nach dem Landesaufnahmegesetz abgerechneten Personen. Erst nach Ablauf dieser drei Jahre wird ein Teil der Leistungsberechtigten wieder Leistungen analog zum BSHG erhalten. Jeder neu einreisende Leistungsberechtigte wird jedoch für die Dauer von drei Jahren abgesenkte Leistungen erhalten. Die Absenkung der Pauschale um rund 10 % auf 610,– DM ist daher gerechtfertigt.

Zu Artikel 3

Aus systematischen Gründen werden die Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten von Kindertagesstätten einheitlich in den Finanzausgleich einbezogen und im Gegenzug die Förderung des Schulbaus aus dem Steuerverbund herausgenommen.

Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, so ist die Übernahme der Trägerschaft nach dem Kindertagesstättengesetz Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Durch die Tätigkeit der freien Träger von Kindertagesstätten werden die Kommunen von originären Kosten entlastet. Gäbe es nur kommunale Träger, so würde der gesamte Personalkostenanteil des Landes aus dem kommunalen Steuerverbund aufgebracht. Aus systematischen Gründen ist es daher gerechtfertigt, die Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten von Kindertagesstätten einheitlich in den Finanzausgleich einzubeziehen. Im Gegenzug soll die Förderung des Schulbaus aus dem Steuerverbund herausgenommen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Einbeziehung der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten freier Träger in den Finanzausgleich als zusätzliche Befrachtung des Steuerverbundes ab und verweisen auf die schwierige Lage der Kommunalfinanzen. Zu der Änderung der Schulbauförderung liegt keine Äußerung der kommunalen Spitzenverbände vor.

Die Haushaltslage des Landes hat sich in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den Kommunen ungünstiger entwickelt.

Die Landesregierung hält an der vorgesehenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes fest.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchst. b

Aufgrund der Übernahme der gesamten Personalkostenzuschüsse in den kommunalen Finanzausgleich gewährt das Land künftig Zuweisungen an die Träger der Jugendämter. Zur Entlastung des Landeshaushalts wird der Anteil des Landes an den Personalkostenzuschüssen bei Kindergärten von derzeit 30 v. H. ab dem 1. April 1998 auf 27,5 v. H. reduziert.

Zu Nummer 1 Buchst. a, c und d

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 Buchst. a

Den Jugendämtern wird die Möglichkeit eröffnet, die Elternbeiträge so festzusetzen, daß sie bis zu 17,5 v. H. der tatsächlich entstehenden Personalkosten erwirtschaften können; nach der derzeit geltenden Regelung werden im Landesdurchschnitt nur rd. 12 v. H. abgedeckt. Um den Gestaltungsspielraum der verantwortlichen Kommunen zu erweitern, wird die gesetzlich geregelte Beitragsstaffelung nach der Zahl der Kinder durch eine offenere Lösung ersetzt. Die Jugendämter haben zukünftig entsprechende Festlegungen in eigener Zuständigkeit zu treffen, nach denen der Elternbeitrag für Familien mit zwei und drei Kindern gestuft zu mindern und bei Familien mit vier und mehr Kindern von einem Beitrag abzusehen ist, sofern nicht z. B. das Einkommen eine andere Regelung rechtfertigt, denn im Interesse möglichst niedriger Elternbeiträge für Familien mit geringerem Einkommen wird darüber hinaus den Jugendämtern freigestellt, die Beitragssätze gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Kinderzahl und nach Einkommensgruppen zu staffeln.

Mit der neuen Regelung wird auch ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung insoweit geleistet, als ein größerer Spielraum für die Kommunen eröffnet wird, für ihren Bereich die jeweils angemessene Regelung für die Elternbeiträge zu treffen.

Zu Nummer 2 Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung aufgrund der Übernahme der gesamten Personalkostenzuschüsse in den kommunalen Finanzausgleich.

Zu Artikel 2

Vor der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes erhielten ca. 82 v. H. aller Leistungsberechtigten die erhöhten Leistungen analog zum Bundessozialhilfegesetz. Nur rd. 18 v. H. der Personen bekamen die um ca. 15 bis 20 v. H. niedrigeren Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die bereits aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 19. September 1996 durchgeführte Leistungsabsenkung für illegal eingereiste Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina kann in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben, da die hieraus erzielten Einsparungen der Kommunen im Rahmen der letzten Änderung des Landesaufnahmegesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 259) nicht eingerechnet wurden.

Durch die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird nun die Absenkung aller Leistungsberechtigten für die nächsten drei Jahre festgelegt. Aufgrund der sich hieraus ergebenden Einsparungsmöglichkeiten der Kommunen ist es gerechtfertigt, ebenfalls die pauschale Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz an die Kommunen entsprechend abzusenken. Da die Statistik zum Asylbewerberleistungsgesetz erst nach Abschluß des jeweiligen Jahres gefertigt wird, können die sich ab Juni 1997 ergebenden, tatsächlichen finanziellen Auswirkungen frühestens im August 1998 berechnet und mit realen Zahlen belegt werden. Zur Zeit kann die voraussichtlich mögliche Absenkung nur im Rahmen einer Hochrechnung, basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten, ermittelt werden. Nach Auskunft des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit liegt der Leistungsumfang des Asylbewerberleistungsgesetzes ab Juni 1997 ca. 15 bis 20 v. H. niedriger als vergleichbare Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.
Die Leistungsabsenkung wird sich dabei auf ca. 82 v. H. aller Leistungsberechtigten in Rheinland-Pfalz auswirken. Unter dieser Voraussetzung erscheint eine Reduzierung der Pauschale von bisher 680,– DM um 10 v. H. auf gerundet 610,– DM pro Person und Monat realistisch. Ob die Durchschnittskosten der Kommunen für Leistungsberechtigte eventuell noch darunter liegen, kann erst nach der Veröffentlichung der Statistik zum Asylbewerberleistungsgesetz des Statistischen Landesamtes berechnet werden.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Im Landeshaushalt 1998/1999 wird die Förderung des Schulbaus aus dem kommunalen Finanzausgleich herausgenommen und im „allgemeinen" Landeshaushalt finanziert. § 17 Abs. 1 Nr. 1 FAG ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Gemäß § 1 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes gewährleisten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Förderung der Entwicklung von Kindern durch Angebote in Kindertagesstätten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Aus systematischen Gründen werden daher die Zuweisungen des Landes für die Personalkosten der Kindertagesstätten in voller Höhe in den kommunalen Steuerverbund einbezogen und den Trägern der Jugendämter gewährt.

Zu Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und dd und Buchst. b

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 4

Absatz 1 der Übergangsregelung stellt sicher, daß bis zum Wirksamwerden des neuen Vomhundertsatzes Zuweisungen in Höhe der bisher geltenden 30 v. H. der Personalkosten gewährt werden.
Absatz 2 der Übergangsregelung gewährleistet, daß die neue Finanzierungsregelung erst ab dem 1. April 1998 gilt. Demzufolge haben bei der Beitragsneuregelung durch das Jugendamt Personalkosten unberücksichtigt zu bleiben, für die noch in den ersten drei Monaten des Jahres 1998 der Landeszuschuß in der bisherigen Höhe gewährt wird. Zudem soll ausgeschlossen werden, daß im Falle einer verspäteten Beitragsneufestsetzung durch ein Jugendamt dies durch die Berücksichtigung zeitlich zurückliegender Personalkosten zu einer überproportionalen Erhöhung der Elternbeiträge im Umstellungsjahr führt. Die Kommunen sollen so rechtzeitig über das neue Beitragsrecht informiert werden, daß ihnen entsprechende Regelungen zum 1. April 1998 möglich sind.

Zu Artikel 5

Die Rechtsänderungen sollen nach den in Artikel 5 festgelegten Zeitpunkten in Kraft treten.